

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen:
- **Mehrzweckhalle**, Geschwister- Scholl- Straße 6
(Halle, Gymnastikraum, Sportplatz, Geschäftszimmer, Tribüne, Bistro, Foyer I/II, Kassenhaus)
 - **Sport- und Freizeitzentrum**, Kriekauer Straße
 - **Karl- Hermann- Jubisch- Halle**, Leipziger Straße
(Halle, Vereinszimmer, sonstige Räume)
 - **Mittelschule Taucha**, Friedrich-Engels-Straße 19
(Turnhalle, Sportplatz, Musikzimmer, Klassenzimmer, Doppelzimmer, Hofgebäude)
 - **Grundschule Am Park**, An der Parthe 24
(Foyer, Speisezimmer, Klassenzimmer)
 - **Regenbogenschule**, Rudolf-Breitscheid-Straße 1
(Musikzimmer, Klassenzimmer, Sportraum)
 - **Rathaus**, Schloßstraße 13
(Ratssaal)
 - **Schloss**, Haugwitzwinkel
(Haus 5, Haus 10)
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für die Sportplätze Seegeritz und Graßdorf, die Kegelsporthalle, den Segelflugplatz, das Schloss mit Haus 3 und 8, den Jugendclub und die Begegnungsstätte in Merkwitz. Die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen wird in separaten Nutzungsverträgen geregelt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen stehen den Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Taucha, den ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen sowie den nicht ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen, in denen mehr als 50% der Mitglieder Bürger der Stadt Taucha sind (Gruppe A) vorrangig für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und andere Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung.
- (2) Ortsfremde Vereine, Verbände, Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen und Bürger der Stadt Taucha (Gruppe B) sowie kommerzielle Nutzer (Gruppe C) sind zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt, es sei denn, eine Nutzung würde Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 1 beeinträchtigen.
- (3) Besteht ein Nutzungsbedarf für die Stadt Taucha selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen.
- (4) Die Schulen der Stadt Taucha genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen. Die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen in Schulgebäuden und schulischen Sporteinrichtungen durch Nutzungsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 darf schulische Belange nicht beeinträchtigen.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer öffentlichen Einrichtung besteht nur im Rahmen des Widmungszwecks und der vorhandenen Kapazitäten.

§ 3 Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch einen Mietvertrag ausgestaltet, der zwischen der Stadt Taucha und dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird und dessen Bestandteil diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Die Stadt Taucha entscheidet über den Abschluss des Mietvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei grundsätzlich die Reihenfolge der Benutzungsanträge und stets die Belange gemäß § 2 Absatz 4 maßgeblich sind.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist bei der Stadt Taucha einzureichen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Nutzungsberechtigten,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
 - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung und
 - Anzahl der Teilnehmer und der Gäste.
- (2) Der Benutzungsantrag ist rechtzeitig zu stellen.
- (3) Anträge für die Dauer- und Einzelnutzungen der öffentlichen Sporteinrichtungen sind bis zum 15.04. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr schriftlich einzureichen.
- (4) Einzelnutzungen (z.B. Wettkämpfe, Turniere und andere Sportveranstaltungen) müssen sich stets auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

§ 5 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, darf der Nutzungsberechtigte die überlassene öffentliche Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten, wie z.B. Umkleide-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Garderobe, Küche, Bistro sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Sporteinrichtungen während der Schulferien ist möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (3) Die Stadt Taucha legt die Benutzungszeiten für die öffentlichen Sporteinrichtungen in einem Belegungsplan fest.
Die festgelegte Nutzungszeit umfasst die Zeit für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Übernahme bzw. die Übergabe und das Ein- und Aufräumen. Der Zutritt zu den öffentlichen Sporteinrichtungen wird frühestens 15 Minuten vor Beginn der im Belegungsplan aufgeführten Zeiten gestattet.
Das Verlassen der öffentlichen Sporteinrichtungen hat spätestens 15 Minuten nach Ende der im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten zu erfolgen.

- (4) Die öffentlichen Sporteinrichtungen werden grundsätzlich 22:15 Uhr geschlossen.
- (5) Sollte bei Wettkämpfen die vereinbarte Nutzungszeit überschritten werden, so erfolgt eine Nachberechnung entsprechend des festgelegten Stundensatzes.

Bei Überziehung der beantragten Nutzungszeit im Trainingsbetrieb kann ein Zuschlag in Höhe des doppelten Stundensatzes erhoben werden.

- (6) Für Übernachtungen stehen die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Taucha nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn durch diese die Teilnahme an einer Sportveranstaltung sichergestellt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Festlegungen des Mietvertrages einschließlich der für die öffentlichen Einrichtungen geltenden Hallen-, Haus- und Hofordnungen einzuhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte darf die öffentliche Einrichtung zum vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Taucha.
- (3) Der Nutzungsberechtigte nutzt die öffentliche Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Ein von ihm zu bestellender, geschäftsfähiger Verantwortlicher hat die Benutzung zu beaufsichtigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte überprüft zu Beginn der Benutzungszeit den ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung und zeigt der Stadt Taucha etwaige Mängel unverzüglich an. Die öffentliche Einrichtung ist mit Ende der Benutzungszeit im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und mit Übergabeprotokoll an den/die Beauftragte/n der Stadt Taucha zu übergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Sportgeräte usw. nur mit vorhergehender Erlaubnis der Stadt Taucha in die öffentliche Einrichtung verbringen und dort aufbewahren. Er hat sein Eigentum zu kennzeichnen. Die Stadt Taucha bzw. der Verwalter übernimmt für Beschädigung durch Dritte und Verlust keine Haftung.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Taucha im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an der öffentlichen Einrichtung und der Zugangswege, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Er stellt die Stadt Taucha von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besuchern u. a. frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch etwaige Freistellungsansprüche der Stadt Taucha gedeckt werden. Andernfalls ist die Stadt Taucha bzw. der Verwalter berechtigt, die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu verweigern.
- (3) Die Stadt Taucha haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Ihre Haftung für den sicheren Bauzustand der öffentlichen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Stadt Taucha haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.
- (5) Die Stadt Taucha haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, die durch Dritte in die öffentlichen Einrichtungen gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Taucha verursacht wurde.

§ 8

Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Dem Bürgermeister der Stadt Taucha und den von ihm beauftragten Personen obliegt das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen.
In dessen Abwesenheit übt der jeweilige Nutzungsberechtigte das Hausrecht aus.
In den Schulen der Stadt Taucha wird das Hausrecht vom jeweiligen Schulleiter ausgeübt. Die Schulleiter stehen den vom Bürgermeister beauftragten Personen gleich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat den Beauftragten der Stadt Taucha während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Beauftragte ist berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgehen.
- (3) Die Stadt Taucha darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.
- (4) Wird die öffentliche Einrichtung nicht fristgemäß geräumt, kann die Stadt Taucha die Räumung auf Kosten des Nutzers veranlassen.

§ 9

Benutzungsentgelt

- (1) Der Nutzungsberechtigte entrichtet für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen ein Benutzungsentgelt gemäß der nachfolgenden Tariftabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha (Anlage). Die Tariftabelle ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (2) Das Benutzungsentgelt ist bei Einzelnutzung spätestens eine Woche vor Benutzungsbeginn, bei Dauernutzung jeweils Mitte des vierteljährigen Zeitraumes fällig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Stadt Taucha vor Benutzungsbeginn eine Kautions zu hinterlegen. Diese ist in Abhängigkeit der Veranstaltungsart durch die Stadt Taucha bzw. den Verwalter festzusetzen, beträgt jedoch mindestens 300,00 €.
- (4) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine ½ Zeitzunde.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Tariftabelle.
- (3) Benutzungsentgelte sollen nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Über die Erhebung der Benutzungsentgelte kann der Bürgermeister im Einzelfall entscheiden.
- (4) Für die Höhe des Benutzungsentgeltes ist folgende Gruppierung maßgebend:

Gruppe A	ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen sowie nicht ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen, in denen mehr als 50 % der Mitglieder Bürger der Stadt Taucha sind,
Gruppe B	ortsfremde Verbände, Vereine und Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen und Bürger der Stadt Taucha,
Gruppe C	kommerzielle Nutzer

§ 11 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Stadt Taucha ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist. Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Stadt Taucha dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Benutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

- (2) Die Stadt Taucha ist berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Vertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgeltes wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung gegenüber der Stadt Taucha bzw. dem Verwalter erklärt. Die Stadt Taucha erstattet ein bereit gezahltes Benutzungsentgelt ganz oder anteilig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha vom 11.11.2005 außer Kraft.

Taucha, 09.04.2010

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Tariftabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha

1. Sporthallen und Sporträume

Mehrzweckhalle	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Hallenspiegel 3/3	10,00	35,00	50,00
Hallenspiegel 2/3	8,00	28,00	40,00
Hallenspiegel 1/3	6,00	21,00	30,00
Gymnastikraum	3,50	12,00	17,50
Sportplatz/ Außengelände	6,00	21,00	30,00
Geschäftszimmer	3,00	9,00	15,00
Tribüne	6,50	13,00	32,50
Bistro (Einzelnutzung)	5,00	10,00	25,00
Foyer (Einzelnutzung)	8,00	16,00	40,00
Kassenhaus (je Nutzung)	5,00	10,00	25,00
Schließfach (pro Jahr)	30,00	60,00	150,00

Für die Gruppen A bis C gilt:

Stuhl (pro Stück)	0,50 €
Tisch (pro Stück)	1,00 €
Tanzboden (pro qm)	2,00 €
Teppichboden (pro qm)	0,20 €
Mikrofonanlage	25,00 €
Rednerpult	5,00 €
Vorhang	20,00 €

Turnhalle Mittelschule	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Turnhalle	6,00	21,00	30,00
Sportplatz	6,00	21,00	30,00

Karl-Hermann-Jubisch-Halle	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Areal Ringen	3,50	12,00	17,50
Areal Judo	3,50	12,00	17,50
Mehrzweckfeld	6,00	21,00	30,00
Leichtathletik Anlage	6,30	22,00	31,50
Kraftraum	2,50	8,50	12,50
Vereinszimmer	3,00	9,00	15,00

2. Sportplatz Kriekauer Straße

	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Hauptspielfeld	30,00	105,00	150,00
Sandkunstrasenfeld	6,00	21,00	30,00
Übungsplatz	3,00	10,50	15,00
Leichtathletik Anlage	6,00	21,00	30,00
Bouleplatz	2,00	7,00	10,00

3. Sonstige Einrichtungen

	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Rathaus, Ratssaal	8,00	28,00	40,00
Mittelschule, Musikzimmer	4,50	16,00	22,50
Mittelschule, Klassenzimmer	3,00	10,50	15,00
Mittelschule, Doppelzimmer	6,00	21,00	30,00
Mittelschule, Hofgebäude	6,00	21,00	30,00
Grundschule Am Park, Foyer	10,00	35,00	50,00
Grundschule Am Park, Speisezimmer	3,00	10,50	15,00
Grundschule Am Park, Klassenzimmer	3,00	10,50	15,00
Regenbogenschule, Musikzimmer	4,50	16,00	22,50
Regenbogenschule, Klassenzimmer	3,00	10,50	15,00
Regenbogenschule, Sportraum	3,50	12,00	17,50

4. Schloss Haugwitzwinkel

	Gruppe A €/Tag	Gruppe B €/Tag	Gruppe C €/Tag
Schloss, Haus 5	6,00	21,00	30,00
Haus 10/ kleine Toilette/ ohne Küche	26,00	65,00	130,00
Haus 10/ kleine Toilette/ mit Küche	40,00	100,00	200,00
Toilettenanlage groß und klein	31,00	78,00	155,00
Toilettenanlage groß	25,00	63,00	125,00
Toilettenanlage klein	19,00	48,00	95,00
Hofmitbenutzung	3,00	8,00	15,00

Hofnutzung nach separater Einzelvereinbarung

5. Geschäftsräume und sonstige Räume

Für Geschäftsräume und sonstige Räume, welche von ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen genutzt werden, gelten folgende Entgelte pro qm und Monat:

erster Raum	3,00 Euro
jeder weitere Raum	4,00 Euro

6. Sonstige Nutzungen

Für die Übernachtungen in den öffentlichen Einrichtungen wird ein Entgelt erhoben. Das Übernachtungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung zuzüglich einer Übernachtungspauschale in Höhe von 4,50 €/ pro Person/ pro Nacht.